

# **1. Satzung**

## **zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seevetal vom 16.12.2008**

---

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### ***Der § 7 – Steuersätze – erhält folgende Neufassung:***

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1: 10 v. H.
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 4 bis 6: 20 v. H.
  3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3: 30 v. H.der Bemessungsgrundlage.
  
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 1,-- €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,-- € pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
  
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
  
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind:  
40,-- €;
  
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind:  
20,-- €;
  
  - c) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können:  
30,-- €;
  
  - d) Musikautomaten:  
15,-- €.

#### ***Der § 16 – Datenverarbeitung – erhält folgende Neufassung:***

- (1) Die Gemeinde Seevetal verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.
  
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde zulässig:  
Name, Anschrift und Bankverbindung von Steuerpflichtigen bzw. deren Bevollmächtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Steuererhebung und Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung des Ordnungsamtes / Gewerbeamtes und des Einwohnermeldeamtes sowie eigenen Angaben.
- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seevetal, den 23.10.2019

---

in Vertretung  
**ter Horst**  
allgemeiner Verwaltungsvertreter  
der Bürgermeisterin